

SATZUNG

der

Freien Wählergemeinschaft Herbolzheim/ Brsg. e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Herbolzheim/ Brsg. e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 79336 Herbolzheim/ Breisgau und ist unter VR-Nr. 167 im Vereinsregister beim Amtsgericht 79341 Kenzingen eingetragen.

§ 2 Zweck

- 2.1 Die FWG Herbolzheim/ Brsg. e.V. ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Sie hat den Zweck, bei der kommunalpolitischen Willensbildung der Herbolzheimer Bevölkerung mitzuwirken. Sie vertritt in den kommunalen Selbstverwaltungsorganen die Herbolzheimer Bevölkerung durch unabhängige Bürgerinnen und Bürger.
- 2.2 Sämtliche Einkünfte der FWG sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Die Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist unzulässig. Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Herbolzheim/ Breisgau mit der Auflage zu, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 2.3 Die FWG bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Sie tritt für eine sachbezogene gesetzestreue Kommunalpolitik ein.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder Herbolzheimer Bürger werden, der das aktive Wahlrecht in Herbolzheim für Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahl besitzt und er sich zu den Zielen der FWG bekennt.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt: Er kann schriftlich mit vierteljähriger Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgeblich.
 - c) Ausschluss: Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen der FWG gröblich zuwiderhandelt, sich einer ehrenlosen Handlung schuldig macht oder mit Freiheitsstrafe bestraft wird.

Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. Soweit der Betroffene durch die Entscheidung beschwert worden ist, kann er die Mitgliederversammlung binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zustellung schriftlich anrufen. Über die Anrufung braucht die Mitgliederversammlung nur zu entscheiden, sofern sie begründet worden ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Der Verein kann Mitgliedsbeiträge aufgrund einer von in einer Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erheben.

§ 5 Vereinsorgane

- 5.1 Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus dem
 - ba) geschäftsführenden Vorstand
 - bb) erweiterten Vorstand
- c) der Rechnungsprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) durch den Vorstand einzuberufen, sonst bei Bedarf im übrigen dann, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist durch Bekanntgabe im „Mitteilungsblatt der Stadt Herbolzheim/ Breisgau“ unter Mitteilung der Tagesordnung, des Versammlungslokales und des Beginns mit wenigstens fünftägiger Frist einzuberufen.
- 6.3 Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- 6.4 Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweckes können nur von allen Mitgliedern gefasst werden. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung oder die Vereinsauflösung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Erschienenen. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

6.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- b) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes; Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- e) Kontrolle der Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratsstätigkeit der FWG – Mitglieder
- f) Entscheidung über Berufungen nach § 3 Abs. 3 der Satzung
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

6.6 Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Diese sind dem Vorstand so rechtzeitig einzureichen, dass sie bei der Bekanntgabe der Tagesordnung berücksichtigt werden können.

§ 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführt, untergliedert sich in den

- a) geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus
 - aa) dem Vorsitzenden
 - ab) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - ac) dem Schriftführer/ Pressewart
 - ad) dem Kassenführer

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich, jeder alleine. Der Kassenführer erhält eine Einzelbankvollmacht.

- b) erweiterten Vorstand. Dieser besteht auch dem geschäftsführenden Vorstand, den FWG – Gemeinderäten und FWG – Ortsvorstehern. Vorstandsbeschlüsse im Sinne dieser Satzung werden vom erweiterten Vorstand gefasst. Hat ein Ortsteil keinen FWG – Gemeinderat oder FWG – Ortsvorsteher, so wählt die Mitgliederversammlung aus diesem Ortsteil einen Vertreter in den erweiterten Vorstand.

7.2 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so muss der Nachfolger gewählt werden.

7.3 Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, wann immer der Vereinszweck dies erfordert.

7.4 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

- 8.1 In Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 9 Geschäftsjahr

- 9.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Rechnungslegung

- 10.1 Auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres ist durch den Schriftführer ein Jahresabschluss (Einnahmen und Ausgaben, Vermögen) zu erstellen.
- 10.2 Der Jahresabschluss ist von dem von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit des Vorstandes zu wählenden Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf, zu prüfen.

§ 11 Vereinsauflösung

- 11.1 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren.

Amtsgericht Kenzingen

Kenzingen, den 21.01.1983

Der Verein wurde am 21.01.193 unter VR-Nr. 167 ins Vereinsregister eintragen.